

99046037058001, 99046037058001

Obligatorische Streitschlichtung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10867544/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046037058001, 99046037058001
Leistungsbezeichnung I	Obligatorische Streitschlichtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Obligatorische Streitschlichtung, Ombudsmann, Schlichtung, Schiedsstelle, Streitschlichtung, Schlichtungsverfahren, Schiedsamt, Schlichter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Entscheidungen (2140300), Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2019
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	<p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=31&numberofresults=80&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchlichtGHE2001rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0#docid:169176,1,20121222</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchiedsAmtsGHE1994rahmen</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=31&numberofresults=80&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchlichtGHE2001rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0#docid:169176,1,20121222</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchiedsAmtsGHE1994rahmen</p>
Teaser	
Volltext	<p>In bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten müssen Sie nach dem Hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung einen Schlichtungsversuch unternehmen, bevor Sie Klage vor Gericht erheben können. Hierbei soll eine von dem Schiedsamt oder einer anerkannten Gütestelle bestellte unparteiische Schlichtungs- bzw. Schiedsperson versuchen, gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Gegner eine einvernehmliche Lösung zu finden. Eine solche hat unter anderem den Vorteil, dass sie meist schneller umgesetzt werden kann und einen langen Rechtsstreit über mehrere Instanzen zu vermeiden hilft, was letztendlich Zeit und Geld spart. Falls in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung zustande kommt, wird sie in einem Protokoll festgehalten. Aus diesem Protokoll kann wie aus einem vor Gericht geschlossenen Vergleich vollstreckt werden. Falls Ihr Gegner der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt fernbleibt oder eine Einigung nicht</p>

Modul

Sachverhalt

zustande kommt, wird dies in einer Bescheinigung vermerkt. Mit dieser können Sie anschließend Klage bei Gericht erheben. Ziel eines Schlichtungsversuches ist es, die eigenverantwortliche Konfliktlösung zu stärken und den Rechtsfrieden zu verbessern. Tipp: Ausführliche Informationen zum Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung bieten die Broschüren "Schlichten statt Richten" und „ Das Hessische Schiedsamt“ des Hessischen Ministeriums der Justiz an. Darin werden auch alternative Möglichkeiten zur obligatorischen Streitschlichtung nach dem Hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung erläutert.
<https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/Das-hessische-Schiedsamt>
<https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/Streitschlichtung>
<https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/Das-hessische-Schiedsamt>
<https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/Streitschlichtung>

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Eine obligatorische Streitschlichtung ist durchzuführen, wenn es sich um eine der folgenden Streitigkeiten handelt:

- bestimmte Nachbarrechtsstreitigkeiten oder
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden.

Hinweis: Ein Schlichtungsversuch ist nicht nötig, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht wird. Dies gilt auch für andere Fälle, insbesondere für Streitigkeiten in Familiensachen und Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden.

Kosten

Für ein Verfahren vor dem Schiedsamt fallen nach § 41 HSchAG Gebühren zwischen 20 und 50 Euro an.

Verfahrensablauf

Zur Einleitung des Schlichtungsversuchs müssen Sie bei der Gütestelle einen schriftlichen Antrag einreichen. Der Antrag muss die Namen und die

Modul	Sachverhalt
	<p>ladungsfähigen Anschriften der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache sowie den Gegenstand des Streits und Ihr Begehren enthalten und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Anstelle des schriftlichen Antrags können Sie bei der Gütestelle auch eine entsprechende mündliche Erklärung zu Protokoll geben.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag ist bei der Gütestelle, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt, schriftlich einzureichen. Gütestellen sind die bei den hessischen Städten und Gemeinden eingerichteten Schiedsämter sowie die von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen. Ein Verzeichnis dieser Schlichtungsstellen finden Sie in der Broschüre des Hessischen Ministeriums der Justiz mit dem Titel „Streitschlichtung – Schlichten ist besser als Richten“ Hinweis: Sofern Sie sich mit Ihrem Gegner entsprechend einigen, kann der Schlichtungsversuch auch vor bestimmten anderen Stellen durchgeführt werden.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Obligatorische Streitschlichtung, Mandatory dispute resolution</p>